



Gemeinde Pfinztal

Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 24.11.2020

| | |
|------------------------|--|
| Ort: | Hagwaldhalle, Industriestraße 2 c, 76327 Pfinztal (Kleinsteinbach) |
| Sitzungsbeginn: | 18:00 Uhr |
| Sitzungsende: | 19:45 Uhr |

Anwesende Personen

Vorsitzende/r:

Bodner, Nicola

Ordentliche Mitglieder:

Eisenbusch-Costerousse, Dagmar
Frensch, Kristin
Gegenheimer, Thomas
Gutgesell, Andreas
Herb, Artur
Hörter, Frank
Hruschka, Andreas
Kirchenbauer, Achim
Konstandin, Angelika
Lüthje-Lenhardt, Monika
Mohamed Fahir, Aisha
Möller, Eva
Rahn, Klaus-Helimar, Dr.
Reeb, Tilo
Rendes, Markus
Ringwald, Markus
Rothweiler, Edelbert
Rothweiler, Sonja
Schaier, Barbara
Vogel, Roland, Dr.
Vortisch, Volker Hans

Schriftführer/in:

Härer, Roland

Verwaltung:

Kröner, Wolfgang
Schönhaar, Tamara
Sturm, Thomas

Mitwirkende/ext. Org.:

Hartmann, Hagen - zu TOP 2 ö (Änderung
Bebauungsplan "Heilbrunn-Engelfeld / Quartiersplatz" -
Entwurfs- und Offenlagebeschluss - Inhalte
Kostenübernahmevereinbarung)

Ortsvorsteher/in:

Oberle, Gebhard



Nichtanwesende Personen

Ordentliche Mitglieder:

Schwarz, Simon - entschuldigt

1. Ordnungsgemäße **Einladung** erfolgte am 16.11.2020.
2. Ortsübliche **Bekanntgabe** im öffentlichen Teil im Mitteilungsblatt der Gemeinde erfolgte am 19.11.2020.
3. **Beschlussfähigkeit** war gegeben, da mindestens 12 von 23 Mitglieder anwesend waren.
4. Als **Urkundspersonen** wurden bestimmt:
Gemeinderat Gutgesell
Gemeinderätin Konstandin



T A G E S O R D N U N G

1. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner
2. Änderung Bebauungsplan "Heilbrunn-Engelfeld / Quartiersplatz" **BV/673/2020**
 - Entwurfs- und Offenlagebeschluss
 - Inhalte Kostenübernahmevereinbarung
 - Beratung und Beschlussfassung
3. Bebauungsplan "Heilbrunn-Engelfeld", OT Söllingen **BV/684/2020**
 - Änderung des Grünordnungsplans (Textteil)
 - Beratung und Beschlussfassung
4. Rückbau Wohngebäude mit Außenanlagen, Hauptstraße 55, Ortsteil Söllingen **BV/677/2020**
 - Rückbauarbeiten Gebäude und Außenanlage
 - Auftragsvergabe
 - Beratung und Beschlussfassung
5. Ausbau Promilleweg zwischen Berghausen und Söllingen **BV/688/2020**
 - Sachstand und Information
 - Finanzierung
 - Beratung und Beschlussfassung
6. Wasserversorgung: Gebührenkalkulation Trinkwasser 2021 **BV/669/2020**
 - Beratung und Beschlussfassung
7. Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung 2021 **BV/661/2020**
 - Beratung und Beschlussfassung
8. Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) **BV/670/2020**
 - Beratung und Beschlussfassung
9. Förderung von Kultur- und Sportvereine 2020 **BV/672/2020**
Beratung und Beschluss über die Gewährung von
 - a) Grundbeträgen
 - b) Jugendzuwendungen
 - c) Investitionszuschüssen
10. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse **BV/683/2020**
11. Mitteilungen der Bürgermeisterin
12. Mitteilungen und Anfragen aus dem Gremium
13. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner



1. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner

Bürgermeisterin Bodner informiert über die Regularien bei diesem Tagesordnungspunkt, wonach man sich auf Statements begrenzen sollte. Sie bittet danach um Wortmeldungen.

Frau Boda erklärt, sie sei wegen der Behandlung des Tagesordnungspunkts 2 gekommen und erwarte, dass die Präsentation hierzu gezeigt wird. Die Bebauung des Quartiersplatzes stelle eine Beeinträchtigung für viele dar.

2. Änderung Bebauungsplan "Heilbrunn-Engelfeld / Quartiersplatz"

- Entwurfs- und Offenlagebeschluss
- Inhalte Kostenübernahmevereinbarung
- Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeisterin Bodner erinnert daran, dass der Bebauungsplan „Heilbrunn-Engelfeld“ an zentraler Stelle die Schaffung des sogenannten „Quartiersplatzes“ vorsieht. Mit einem 2019 durchgeführten Planungswettbewerb wollte die Gemeinde eine Bebauung finden, die zu diesem Platz passt. Der Siegerentwurf sei vom planenden Ingenieurbüro weiterentwickelt worden wobei festgestellt wurde, dass der Bebauungsplan an diesen anzupassen ist. Mit der daraufhin im April 2020 einstimmig beschlossenen Bebauungsplanänderung sollten gleichzeitig auch die Bebauungsplanvorschriften für die bereits bebauten Grundstücke am Quartiersplatz vereinfacht und vereinheitlicht werden. Sie übergibt das Wort an Herrn Hartmann vom planenden Ingenieurbüro zur Erläuterung der Änderungen.

Herr Hartmann erläutert, nach dem einstimmigen Gemeinderatsbeschluss im April habe das Ingenieurbüro die Planungsunterlagen ausgearbeitet, die für die frühzeitige Bürgerbeteiligung notwendig waren. Hintergrund sei, dass der Siegerentwurf aus dem Wettbewerb 2019 realisiert werden soll. Auf Grundlage des Änderungsentwurfs sei die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt worden. Anhand einer Präsentation erläutert er die Änderungsplanung. Ziel der Gemeinde sei es, die Gestaltung der geplanten neuen Baukörper festzuschreiben. Hierzu gebe es den Bebauungsplan, den städtebaulichen Vertrag und einen Freiflächengestaltungsplan, der sehr dezidiert die Freiflächengestaltung festschreibe, sowie eine Baubeschreibung. Die Unterlagen seien öffentlich ausgelegt worden. Das Ergebnis der Beteiligung sowie die Stellungnahmen der Gemeinde seien in einer Zusammenstellung zusammengefasst worden. Von sechs Bürgern seien Anregungen eingegangen, auf die er im Einzelnen eingeht. Zu Baufeld 1 sei die Anregung eingegangen, dass hier keine Garagen gewünscht werden; dem sei in der fortgeschriebenen Planung entsprochen worden. Zu den Baufeldern 1 und 2 sei die Befürchtung einer Verschattung des eigenen Grundstücks befürchtet und deshalb der Vorschlag zur Reduzierung der Bebauung gemacht worden. Aus einer beauftragten Verschattungsstudie sei zu sehen, dass es durch die Änderung keine stärkeren Beeinträchtigungen geben wird. Zum Baufeld 2 sei der Wunsch geäußert worden nach Verlegung der Tiefgaragenrampe zur Mitte des Grundstücks. Dem kann nicht entsprochen werden, weil sich die Rampe sinnvoller Weise am tiefsten Geländepunkt befinden sollte. Man werde jetzt die Tiefgaragenzufahrt einhausen. Einem weiteren Wunsch, die Tiefgarage zu reduzieren, wurde entsprochen. Diese wird jetzt mit einem Abstand von 1,5 m zur Grenze ausgeführt. In diesem Bereich sollte auch keine Erhöhung der GRZ von 0,6 aus dem alten Bebauungsplan vorgenommen werden. Dieser Anregung wird entsprochen und weiterhin eine GRZ von 0,6 festgelegt; allerdings soll mit Terrassen eine Überschreitung zugelassen werden. Beim Baufeld 5 sei die Bebauung generell als zu massiv empfunden worden, dazu habe es Bedenken gegen die gewerbliche Nutzung im EG-Bereich, wegen befürchteter



Lärm- und Verkehrsprobleme und wegen einer fehlenden Begrünung gegeben. Diesen Bedenken sei nicht entsprochen worden, weil auf diesem Platz bereits zuvor eine größere Nutzungsziffer festgesetzt war. Bei diesem Baufeld handle es sich um eine besondere Situation, weil man durch eine dichtere Bebauung die besondere Bedeutung des Platzes verdeutlichen will. Dies sei ein städtebauliches Ziel des Bebauungsplans. Die gewerblichen Nutzungen seien zulässig und würden auf die Bereiche des Unter- und Erdgeschosses beschränkt. Eine adäquate Begrünung werde zu den Nachbargrundstücken gesichert. Für diesen Bereich gebe es auch eine Schallemissionsprognose mit dem Ergebnis, dass alle Werte eingehalten werden. Auf der Verkehrsfläche sei eine maximale Geschwindigkeit von sechs Kilometern zugelassen, was quasi einer Schrittgeschwindigkeit entspreche. In diesem Bereich seien etwa 15 öffentliche Stellplätze vorgesehen. Die Beschattungsstudie sei zu drei Zeiträumen durchgeführt worden, nämlich zum 21. März, 21. September und 21. Januar. Aus dem zeichnerisch dargestellten Schattenwurf sei zu sehen, dass die Verschattungslinie teilweise identisch ist mit der des alten Bebauungsplans. Die Nachbargrundstücke würden keine stärkeren Beeinträchtigungen erfahren. In der Präsentation zeigt er nochmals alle Änderungen und Abweichungen gegenüber der bisherigen Planung auf. Das Ganze werde im Rahmen eines Deckblattverfahrens durchgeführt. Er weist abschließend darauf hin, dass es nach einer artenschutzrechtlichen Übersichtsbegehung keinen Änderungsbedarf gibt.

Gemeinderätin Fahir nimmt ab diesem Zeitpunkt (18:20 Uhr) an der Beratung teil.

Gemeinderat Hörter erklärt für die CDU-Fraktion, dass man durchaus Verständnis für die vorgebrachten Bedenken der Anwohner aufbringe. Man habe es sich allerdings nicht einfach mit dem Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans gemacht, der einstimmig gefasst worden sei. Die Änderung sehe man aber als notwendig an. Gut sei es, dass man den Bedenken und Anregungen teilweise entgegenkommen konnte. Vor diesem Hintergrund stimme seine Fraktion der Beschlussempfehlung der Verwaltung zu.

Gemeinderat Reeb lässt wissen, er spreche nur für einen Teil seiner Fraktion. Die Gemeinde habe einen Wettbewerb durchgeführt, der von einem Planungsbüro gewonnen wurde. Jetzt sollen Änderungen vorgenommen werden, die sicherlich nur marginal sind, die er aber trotzdem nicht toll finde. Er sei normalerweise kein Prinzipienreiter. Seiner Meinung nach hätte man rechtzeitig vorher mit den Anwohnern reden sollen, um bei denen Verständnis für die Notwendigkeit der Änderung zu wecken. Der Bebauungsplanänderung werde er nicht zustimmen.

Gemeinderat Herb bedankt sich für die Vorlage und die Erläuterungen. Er finde auch, dass in der Merowingestraße einiges im Argen liegt, vielleicht sollte die Verwaltung nochmals mit dem Bürger Nr. 6 sprechen. Den Quartiersplatz habe er oft verteidigt gegen die Ängste von Bürgern, dass der Platz vermüllt oder durch Graffiti verunstaltet werden könnte. Er gehe davon aus, dass der Boden bleiben wird wie er sich jetzt darstellt. Denjenigen, die bisher das fehlende Grün beklagt haben, könne man jetzt zeigen, dass auf dem Platz sechs Bäume gepflanzt wurden, in Richtung Römerstraße nochmals vier Stück und in Richtung Wöschbach drei Bäume. Die Anlage sei schön gestaltet, die Fraktion der Grünen stimme zu in der Hoffnung, dass der Platz später auch von der Bevölkerung angenommen wird.

Bürgermeisterin Bodner stellt fest, dass keine weiteren Wortmeldungen vorliegen; sie bringt den Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Abstimmung.

Mit 18 Ja-Stimmen bei drei Nein-Stimmen und einer Enthaltung fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

1. **Der Bebauungsplanentwurf ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel. Der Zeitraum wird in das Ermessen der Verwaltung gestellt.**



2. Der Kostenübernahmevertrag wird anerkannt. Dieser ist Bestandteil des Kauvertrags, der notariell zu beurkunden ist. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen bzw. Untervollmacht zu erteilen.

3. **Bebauungsplan "Heilbrunn-Engelfeld", OT Söllingen**
 - Änderung des Grünordnungsplans (Textteil)
 - Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeisterin Bodner bringt in Erinnerung, dass viele Grundstücke im Neubaugebiet bereits bebaut sind oder aktuell bebaut werden. In diesem Zug habe man einen Änderungsbedarf erkannt. So soll nun die Artenliste für die gärtnerische Anlage der Freiflächen auf Baugrundstücken in Teilbereichen auf weitere zulässige Arten erweitert oder in anderen Bereichen nicht mehr verwendet werden müssen, um damit eine freiere Gestaltung zu ermöglichen.

Frau Schönhaar erläutert, bei der Aufstellung des Bebauungsplans sei man hinsichtlich der grünordnerischen Festsetzungen nicht absichtlich streng gewesen. Vielmehr seien teilweise ungünstige Formulierungen verwendet worden, die zu einer nicht beabsichtigten Härte führen können. Der BUND habe aufgrund der Rückmeldungen aus Beratungsgesprächen auf diese Problematik hingewiesen. Gemeinsam mit dem BUND und dem Ingenieurbüro Bioplan habe die Verwaltung versucht, diese Härten aufzulösen. Konkret gehe es um die Einfriedungen, die nicht als Thuja- oder Kirschlorbeerhecken ausgebildet werden sollen. Bei der Anpflanzung der Hecken gelte künftig die Artenverwendungsliste. Die Verwaltung bitte um Zustimmung zur Änderung, die im Vorgriff auf eine künftige Bebauungsplanänderung vorgenommen werden soll.

Gemeinderat Hörter teilt mit, die CDU-Fraktion begrüße im Hinblick auf den Klimawandel diese Änderung, die eine Liberalisierung und ein Entgegenkommen an die Bauherren darstellt. Seine Fraktion stimme der Beschlussempfehlung der Verwaltung zu.

Gemeinderätin Lühje-Lenhardt erklärt, die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen finde die Änderung positiv. Wichtig sei es, dass Schottergärten verhindert werden. Ihre Fraktion werde dem Beschlussvorschlag zustimmen.

Der Gemeinderat fasst danach folgenden **einstimmigen Beschluss**:

Der Gemeinderat stimmt der Änderung des Grünordnungsplans (Textteil) inklusive der Artenverwendungsliste im Vorgriff auf eine förmliche Änderung des Bebauungsplans „Heilbrunn-Engelfeld“ zu.

4. **Rückbau Wohngebäude mit Außenanlagen, Hauptstraße 55, Ortsteil Söllingen**
 - Rückbauarbeiten Gebäude und Außenanlage
 - Auftragsvergabe
 - Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeisterin Bodner teilt mit, es gehe bei diesem Beratungspunkt um das leerstehende und einsturzgefährdete kommunale Gebäude in der Hauptstraße 55 in Söllingen. Sie bittet



Promillewegs statt. Im Anschluss an diesen Austausch hat die Verwaltung Kontakt mit der unteren Naturschutzbehörde aufgenommen (der Weg liegt zum Großteil im Landschaftsschutzgebiet).

Die untere Naturschutzbehörde stimmt einem Ausbau des Promillewegs unter folgenden Voraussetzungen zu:

- *Begrenzung des Ausbaus (Bitumenschicht) auf max. 3 m bzw. 2,75 m im Bereich der Bahn / 3,20 m im unmittelbaren Bereich der Schranke*
- *Eingriffsausgleich (4.000 Euro pauschal für die Umsetzung von Maßnahmen im Bereich des Naturschutzschutzes)*
- *Verzicht auf die Beleuchtung des Weges sowie der Schranke (Stichwort: Lichtverschmutzung)*

Die förmliche Erlaubnis wurde mit Datum vom 09.11.2020 erteilt.

Die Vorgaben wurden bzw. werden beachtet und – im Hinblick auf den geforderten Ausgleich – in enger Abstimmung mit dem Naturschutzbeauftragten des Landkreises umgesetzt. Herr Röckel wird die Maßnahme in der Sitzung am 24.11. kurz vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Der Ausbau des Promillewegs umfasst auch den Bereich des 2019/2020 hergestellten und derzeit ebenfalls geschotterten „Lückenschlusses“ zwischen Bestandsweg und Neubaugebiet. In diesem Zusammenhang soll die Restfläche zwischen Promilleweg und dem im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Grundstücks Flst.Nr. 9955 landschaftsplanerisch gefasst werden (Hinweis: Flst.Nr. 3584 befindet sich nicht im Gemeindeeigentum; eine Einbeziehung in die landschaftsplanerische Gestaltung kann somit nicht gewährleistet werden. Es wurde jedoch ein Wegerecht eingetragen, so dass die Wegeführung selbst gesichert ist).

Mit der Ausführungsplanung beauftragt ist das Büro Bioplan; eine Umsetzung könnte eventuell zeitnah über die Firma Westenfelder erfolgen, die derzeit im Neubaugebiet tätig ist (Umsetzung der Pflanzgebote auf öffentlichen Flächen). Alternativ wird eine Bepflanzung im Frühjahr erfolgen. Die Planung ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (Lage im LSG). Der Ausbau des Weges selbst könnte kurzfristig über die für die Gemeinde tätige Zeitvertragsfirma realisiert werden. Der auszubauende Streckenabschnitt liegt im Bereich des Amphibienwanderkorridors (Laichgebiet Edergrube). Im Hinblick auf einen möglichen Ausbau bietet sich die kurzfristige Realisierung auch deshalb an, weil sie nicht nur außerhalb der Brutzeit (Vorschriften des BNatSchG), sondern auch außerhalb der Wanderzeit liegt. Eine Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Belange kann somit ausgeschlossen werden.

Die Maßnahme ist als investiv zu werten; Mittel müssen deshalb grundsätzlich im Finanzhaushalt bereitgestellt sein/werden. Verfügbare Mittel finden sich für das laufende Haushaltsjahr jedoch nur im Ergebnishaushalt (konsumtiv). Dadurch entsteht im Finanzhaushalt 2020 eine außerplanmäßige Auszahlung, welche aber das ordentliche Ergebnis um 50.000 € weniger belastet.

Herr Röckel trägt vor, er halte einen asphaltierten Ausbau im Blick auf die Radfahrer für sehr sinnvoll. Wichtig sei, dass der Weg nicht für den Kfz-Verkehr umgestaltet wird, weshalb eine Schranke auf Höhe des Bahnwärterhauses eingebaut wird. Alle Grundstücke aus Richtung Berghausen bis zur Schranke würden von Bewohnern aus Berghausen bewirtschaftet. Er gehe davon aus, dass man mit der Maßnahme bald beginnen kann, die Kosten in Höhe von rund 45.000 € verursachen wird.

Gemeinderat Hörter teilt mit, man habe jahrelang den Ausbau des Promilleweges befürwortet vor dem Hintergrund, dass der jetzige Zustand als Radweg keine gute Sache ist. Der Gemeinde würden jährlich wiederkehrende Aufwendungen entstehen für das Stopfen der Schlaglöcher. Vor diesem Hintergrund halte man es für richtig, den Weg zu ertüchtigen. Der



Weg dürfe künftig kein Gefahrenpunkt mehr sein, weshalb die CDU-Fraktion der Auftragsvergabe zustimmen wird.

Gemeinderat Rendes bringt seine Freude darüber zum Ausdruck, dass man gemeinsam eine Lösung gefunden hat. Die Söllinger Bevölkerung werde sich freuen, weil sie auf kurzem Weg später nach Berghausen zum Einkaufen fahren kann.

Gemeinderätin Lühje-Lenhardt teilt mit, auch die Grünen würden sich über diese Lösung freuen, zumal der Weg in seinem jetzigen Zustand gefährlich für die Radfahrer ist. Man begrüße also den Ausbau außerordentlich, weil der Weg nicht nur dem Schulverkehr diene, sondern auch der Naherholung. Der Haushalt werde nur gering belastet, positiv sei, dass die Maßnahme kurzfristig realisiert werden kann.

Für **Gemeinderat Reeb** ist es wichtig zu wissen, dass man bei der Planung der Schranke auf die Grundstückseigentümer Rücksicht genommen hat. Lediglich zwei Eigentümer seien gezwungen, später außen herum fahren zu müssen. Da der Ausbau auch gut zum neuen Projekt „Lebensqualität durch Nähe“ passe, werde die SPD-Fraktion dem Beschlussvorschlag zustimmen.

Gemeinderat Dr. Rahn signalisiert die Zustimmung der ULiP. Durch die Unterbindung des PKW-Verkehrs sei dies eine positive Sache, zumal dadurch auch die Natur gewinne.

Der Gemeinderat fasst danach folgenden **einstimmigen Beschluss**:

Es wird eine außerplanmäßige Ausgabe/Auszahlung in Höhe von 50.000 Euro für den Ausbau des Promilleweges zwischen Berghausen und Söllingen beschlossen.

6. Wasserversorgung: Gebührenkalkulation Trinkwasser 2021 - Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeisterin Bodner verweist auf die Verwaltungsvorlage, die folgenden Inhalt hat:
Die Verwaltung hat die Verbrauchsgebühr Wasser für das kommende Jahr 2021 neu kalkuliert.

I. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Kalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsorgan innerhalb der gesetzlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb, die Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

II. Kostenermittlung

Die Kosten wurden aus dem Erfolgsplan 2021 übernommen. Soweit das vorläufige Rechnungsergebnis 2019 diese Ansätze überstieg, wurde das Rechnungsergebnis 2019 der Kostenermittlung zu Grunde gelegt.

Da es sich bei einer Gebührenkalkulation immer um eine Prognose handelt, birgt sie gewisse Risiken. So werden insbesondere die Kosten der Versorgungsleitungen von mehreren Faktoren (Anzahl der Rohrbrüche, Witterung) beeinflusst.



2.1 Abschreibungen

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der zu erwartenden Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Der Abschreibungssatz für die Zugänge im Anlagevermögen wurde entsprechend der Prognose für den Erfolgsplan 2021 in der vorliegenden Kalkulation mit 2 % angesetzt.

2.2 Verzinsung des Anlagekapitals

Der Eigenbetrieb hat die Gewinnerzielungsabsicht in § 1 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung ausgeschlossen. Deshalb wurden in der Kalkulation die tatsächlich zu erwartenden Fremdkapitalzinsen eingestellt. Für aufgrund des Investitionsprogramms 2021 erforderliche Darlehensneuaufnahmen wurde ein Zinssatz von 1,00 % angenommen.

III. Divisionskalkulation

Um die Gebührenobergrenze zu ermitteln, werden die gebührenfähigen Kosten durch die zu erwartende verkaufte Wassermenge geteilt. Dabei umfasst die verkaufte Wassermenge neben dem Trinkwasser auch das durch Zähler gemessene Bauwasser. Zur Prognose der zu erwartenden verkauften Wassermenge wurde der Durchschnittswert der Jahre 2017 – 2019 herangezogen.

Dies hat zur Folge, dass der Gebührensatz für beide Gebührenarten (Trinkwasser und Bauwasser) gleich hoch ist. In der Satzung werden die Gebührensätze getrennt ausgewiesen.

IV. Kostendeckung

Versorgungseinrichtungen können einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 KAG). Dementsprechend gilt die Ausgleichsregelung des § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG nicht; die Gemeinde ist nicht zu einem Ausgleich von Kostenüberdeckungen verpflichtet. (GPA-Mitteilungen 1/2020 vom 05.02.2020)

Dennoch schlägt die Verwaltung die Verrechnung der Vorjahresergebnisse in Höhe von -15.208,13 € vor. Dieser Betrag wurde zum Ausgleich in die Kalkulation eingestellt. Damit bleibt die Gebühr konstant.

V. Entscheidungen des Gemeinderats

Die Gebührenkalkulation stellt ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis dar. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat. Deshalb hat der Gemeinderat zu folgenden Bereichen der Gebührenkalkulation Ermessensentscheidungen zu treffen:

1. Auswahlermessen

- 1.1 Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- 1.2 Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- 1.3 Höhe des Zinssatzes für Verzinsung des Anlagekapitals
- 1.4 Höhe der Abschreibungssätze
- 1.5 Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen
- 1.6 Höhe der Gebührensätze

2. Prognoseermessen

- 2.1 Hochrechnung der Betriebskosten
- 2.2 Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten

Dem Gemeinderat wird empfohlen, folgende Festlegungen zu treffen:

1. Der Kalkulationszeitraum wird auf ein Jahr (2021) festgelegt.
2. Der Gemeinderat beschließt die von der Verwaltung geschätzte Hochrechnung der Betriebskosten und der kalkulatorischen Kosten.
3. Die Abschreibungssätze für die erwarteten Zugänge werden auf 2 % festgelegt.
4. Die gebührenfähigen Kosten werden mit 2.031.735 € beschlossen.
5. Der Gemeinderat beschließt einen Ausgleich der Vorjahresergebnisse entsprechend Anlage 2.
6. Der Gemeinderat beschließt, die Trinkwasserabgabe sowie die Verbrauchsgebühr bei Verwendung eines Bauwasser- oder sonstigen beweglichen Zählers **bei 2,50 € / m³ zu belassen.**



Herr Sturm macht auf den wesentlichen Punkt der Vorlage aufmerksam, wonach der Wasserpreis bei 2,50 € pro Kubikmeter belassen werden kann. Für die Bürgerinnen und Bürger ergebe sich also hinsichtlich des Wasserpreises keine Änderung im kommenden Jahr.

Gemeinderätin Rothweiler teilt mit, die Zählgemeinschaft aus Grünen und der Linken stimme zu. Man habe aber noch einige Fragen zu diesem Punkt, die man in der nächsten Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses vorbringen wird.

Gemeinderat Kirchenbauer meint, im Eigenbetrieb Wasserversorgung sei Pfinztal gut aufgestellt. Steigende Einwohnerzahlen und heiße Sommer würden steigende Verbräuche generieren und dies bei einem stolzen Wasserpreis von 2,50 €. Die Verluste aus Vorjahren habe man aus Überschüssen tilgen können, so dass die Geschäftsjahre 2020 und 2021 Überschüsse erwarten lassen, die zum Erhalt der Wasserleitungen des Betriebs dringend benötigt werden. Der geplante Ersatzbau für den Hochbehälter stehe dabei ganz oben auf der Agenda wie auch die Photovoltaikanlage auf dem Dach der Pumpstation am Grenzweg Berghausen, die aus wirtschaftlichen und Umweltschutzgründen schnellstens benötigt wird. Der geplante Aufwand für den Strombezug betrage in dieser Anlage ca. 73.000 € für das kommende Jahr. Die alten Pumpen seien richtige Stromfresser und sollten durch neue mit geringerem Energiebedarf ersetzt werden. Die CDU-Fraktion stimme der Gebührenkalkulation zu und beauftrage die Verwaltung, die beschlossenen Maßnahmen rasch zumzusetzen.

Gemeinderätin Eisenbusch teilt mit, die SPD-Fraktion stimme ebenfalls zu. Man freue sich, dass die Gebühren gleich bleiben können, was im Corona-Jahr für manchen ganz wichtig sein kann. Von der Gebührenkalkulation sei bekanntlich die Gewährung von Zuschüssen für die Sanierung der Kläranlage abhängig. Vor diesem Hintergrund bestehe die Frage, ob man mit Blick auf die vorgelegte Kalkulation weiterhin mit diesen Zuschüssen rechnen kann.

Herr Sturm klärt auf, Wasserversorgung und Abwasser ergäben zusammen einen Preis, der ausreichend sei für die Zuschussgewährung.

Bürgermeisterin Bodner schlägt vor, über die Beschlussvorschläge der Verwaltung in den Ziffern 1 – 6 en bloc abzustimmen. Nachdem es hierzu keine Wortmeldungen gibt, stellt sie folgende **Abstimmungsfrage**:

„**Wer stimmt dem Verwaltungsvorschlag zu, wonach der Gemeinderat folgende Festlegungen trifft:**

1. **Der Kalkulationszeitraum wird auf ein Jahr (2021) festgelegt.**
2. **Der Gemeinderat beschließt die von der Verwaltung geschätzte Hochrechnung der Betriebskosten und der kalkulatorischen Kosten.**
3. **Die Abschreibungssätze für die erwarteten Zugänge werden auf 2 % festgelegt.**
4. **Die gebührenfähigen Kosten werden mit 2.031.735 € beschlossen.**
5. **Der Gemeinderat beschließt einen Ausgleich der Vorjahresergebnisse entsprechend Anlage 2.**
6. **Der Gemeinderat beschließt, die Trinkwasserabgabe sowie die Verbrauchsgebühr bei Verwendung eines Bauwasser- oder sonstigen beweglichen Zählers bei 2,50 €/m³ zu belassen.“**

Abstimmung: Einstimmige Zustimmung



- Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeisterin Bodner erklärt, sämtliche Informationen zur Gebührenkalkulation seien aus der Verwaltungsvorlage ersichtlich. Diese hat folgenden Inhalt:

Die Abwasserentsorgung gehört zu den gemeindlichen Pflichtaufgaben. Der technische und finanzielle Aufwand für die Gemeinde steigt insbesondere auch durch höhere Anforderungen an die Abwasserreinigung. Für 2021 hat die Verwaltung die Abwassergebühren - getrennt nach zentraler und dezentraler Abwasserbeseitigung- kalkuliert. Zwar sind zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung in einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefasst. Um dem Äquivalenzprinzip Rechnung zu tragen, müssen für die unterschiedlichen Leistungen jedoch unterschiedliche Gebührensätze festgesetzt werden.

Während der Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung bei allen Grundstücken anzuwenden ist, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, findet der Gebührensatz für die dezentrale Abwasserbeseitigung nur in den Fällen Anwendung, in denen Abwasser direkt an der Kläranlage angeliefert wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Abwasser von Grundstücken im Außenbereich, die nicht an die Kanalisation angeschlossen sind, angeliefert wird. Im Jahr 2019 wurden 244 m³ Schmutzwasser direkt angeliefert.

Rechtsgrundlagen

Die vorliegenden Kalkulationen beruhen auf den §§ 13,14 und 17 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsorgan innerhalb der gesetzlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Nachdem die Abwasserbeseitigung seit 01.01.2019 als Eigenbetrieb geführt wird, gehören hierzu die Kosten für den laufenden Betrieb inkl. der tatsächlich anfallenden Zinsen sowie die Abschreibungen. Zu den Kosten der zentralen Abwasserbeseitigung gehören darüber hinaus auch die kalkulatorischen Zinsen für die Beteiligung am Abwasserzweckverband.

Kostenermittlung

2.1 Zentrale Abwasserbeseitigung

Die laufenden Einnahmen und Ausgaben wurden auf der Basis des Erfolgsplans 2021 in die Kalkulation eingestellt. Die Schmutzwassermenge wurde mit dem Durchschnittswert der vergangenen Jahre (2017 – 2019) angesetzt. Die maßgebliche versiegelte Fläche wird durch die Verwaltung laufend fortgeschrieben.

2.2 Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Bei der Kalkulation wurden jeweils nur die Kosten der Kläranlage, nicht aber der Kanalisation herangezogen.

Kalkulatorische Kosten

In beiden Kalkulationen wurden für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten die Werte des Anlagenachweises zum 31.12.2018 zu Grunde gelegt und um die für die Jahre 2019 - 2020 zu erwartenden Zugänge ergänzt. Für eine sachgerechte Kalkulation müssen auch die in 2021 geplanten Investitionen herangezogen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch diese Annahme nicht den Beschlussfassungen zum Investitionsplan 2021 vorgegriffen wird.



8.1 Abschreibungen

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der zu erwartenden Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Der Abschreibungssatz für die Zugänge im Anlagevermögen wurde entsprechend der Festsetzungen in der Anlagenbuchhaltung mit 2% angesetzt. Da sich der Zugangszeitpunkt nicht monatsgenau prognostizieren lässt, wurde für die Gebührenkalkulation die Abschreibung für neu hinzugekommene Anlagegüter im Zugangsjahr mit 50 % eines Jahresbetrags berücksichtigt.

8.2 Auflösung der Zuwendungen

Die Auflösungsreste wurden auf der Basis ihrer Restbuchwerte zu Beginn des Kalkulationszeitraums verzinst. Die kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen wurde auf der Basis des Rechnungsergebnisses 2018 hochgerechnet.

8.3 Kalkulatorische Zinsen

Ausschließlich für die Beteiligung am Abwasserzweckverband wurden kalkulatorische Zinsen von 3,79 % eingestellt.

Kostendeckung und Kalkulationszeitraum; Nachkalkulation

Die Kalkulation wurde für einen einjährigen Kalkulationszeitraum (für das Jahr 2021) durchgeführt.

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Gemeinde die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Für ausgleichsfähige Kostenunterdeckungen besteht die Möglichkeit, aber nicht die Pflicht des nachträglichen Ausgleichs.

In welchem Maß bzw. welchen Zeiträumen der Ausgleich durchgeführt wird, steht im Ermessen des Gemeinderats, der dieses Ermessen im Rahmen eines entsprechenden Beschlusses ausübt. Dazu ist am Ende des Bemessungszeitraums seitens der Verwaltung eine Nachkalkulation vorzunehmen.

Da die Gebühren in der Abwasserbeseitigung für die Teilleistungsbereiche Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung erhoben werden, sind in der Nachkalkulation „die gebührenrechtlichen Ergebnisse zwingend gesondert zu ermitteln, fortzuschreiben und auszugleichen“ (GPA-Mitteilungen 1/2020). Die Verwaltung schlägt vor, im kommenden Jahr Kostenüberdeckungen von insgesamt 356.270,43 € auszugleichen. Die genaue Aufstellung ist Anlage 2 zu entnehmen.

Kalkulationsaufbau

Die Gebührenkalkulation besteht aus drei Teilbereichen: Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Straßenentwässerungskostenanteil. Kosten von Anlagen, die direkt der Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden ohne Aufteilung direkt der jeweiligen Kostenstelle zugeordnet. Bei Einrichtungen, die nicht direkt zuzuordnen sind (z.B. Mischwasserkanäle) ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung nicht mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile geschätzt werden.

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenentwässerungskostenanteil) entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1 S. 1 KAG abzuziehen.

Für die Kalkulation bei der dezentralen Abwasserbeseitigung wurden die Kosten der Kläranlage ebenfalls auf die drei Teilbereiche aufgeteilt. Als gebührenfähig werden jeweils nur die Kosten herangezogen, die dem Bereich Schmutzwasser zuzuordnen sind.

Die konkreten Aufteilungssätze sind jeweils auf der letzten Seite der Gebührenkalkulationen („Verteilungsschlüssel“) dargestellt.



Kalkulationsergebnis

6.1 Zentrale Abwasserbeseitigung

Entsprechend der beigefügten Kalkulation ergeben sich folgende kostendeckende Gebührensätze mit Verrechnung von Unter- und Überdeckungen aus Vorjahren (Gebühreobergrenze):

| | |
|--------------------------------|---------------------------|
| Schmutzwasserbeseitigung | 2,1705 € / m ³ |
| Niederschlagswasserbeseitigung | 0,4201 € / m ² |

Damit bleiben die Gebühren für die Abwasserbeseitigung **weiterhin konstant**.

6.2 Dezentrale Abwasserbeseitigung

Entsprechend der beigefügten Kalkulation ergibt sich folgender kostendeckender Gebührensatz (Gebühreobergrenze):

| | |
|-------------------------------------|---------------------------|
| Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung | 2,1201 € / m ³ |
|-------------------------------------|---------------------------|

Die Verwaltung schlägt vor, ab 01.01.2021 die Gebühr entsprechend der Gebühreobergrenze (bis auf 2 Nachkommastellen genau) festzusetzen. **Dies entspricht einer Erhöhung von 0,22 € / m³.**

Entscheidungen des Gemeinderats

Die Gebührenkalkulation stellt ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis dar. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat. Deshalb hat der Gemeinderat zu folgenden Bereichen der Gebührenkalkulation Ermessensentscheidungen zu treffen:

3. Auswahlermessen

- 3.1 Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- 3.2 Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- 3.3 Höhe des Zinssatzes für die kalkulatorische Verzinsung
- 3.4 Höhe der Abschreibungssätze
- 3.5 Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen
- 3.6 Höhe der Gebührensätze

4. Prognoseermessen

- 4.1 Kostenentwicklung bei den Betriebskosten
- 4.2 Geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlage nachweises 2018

Dem Gemeinderat wird empfohlen, folgende Festlegungen zu treffen:

7. Der Gemeinderat nimmt die vorgelegte Nachkalkulation zustimmend zur Kenntnis und beschließt, die Kostenüberdeckungen entsprechend Anlage 2 auszugleichen.
8. Der Kalkulationszeitraum für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung wird auf ein Jahr (2021) festgelegt.
9. Der Gemeinderat beschließt die Hochrechnung der laufenden Einnahmen und Ausgaben auf der Basis des Erfolgsplans 2021.
10. Für die Schmutzwassergebühr 2021 werden die gebührenfähigen Kosten mit 1.948.894,95 € beschlossen
11. Für die Niederschlagswassergebühr 2021 werden die gebührenfähigen Kosten mit 526.517,91 € beschlossen.
12. Für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung 2021 werden die gebührenfähigen Kosten mit 1.634.625,11 € beschlossen.
13. Soweit kalkulatorische Zinsen zu ermitteln sind, wurde ein Zinssatz von 3,79 % zu Grunde ge-



- legt.
14. Die Abschreibungssätze für die erwarteten Zugänge werden auf 2 % festgelegt.
 15. Der Gemeinderat beschließt die von der Verwaltung geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises 2018 und der zu erwartenden Zugänge für 2019 – 2021.
 16. Für das Haushaltsjahr 2021 werden die Gebührensätze in folgender Höhe festgesetzt:
 - a. Schmutzwassergebühr 2,17 € / m³
 - b. Niederschlagswassergebühr 0,42 € / m²
 - c. Gebühr für Abwasser,
das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird 2,12 € / m³

Herr Sturm macht deutlich, auch bei der Abwasserbeseitigung könnten die Gebührensätze unverändert beibehalten werden. Neu kalkulieren musste man die Gebühr für die dezentrale Abwasserentsorgung, deren Ergebnis bei 2,12 € pro Kubikmeter liegt. Die Verwaltung bitte um Zustimmung zum Beschlussvorschlag.

Gemeinderätin Rothweiler teilt mit, die Zählgemeinschaft aus der Fraktion der Grünen und der Linken stimme dem Beschlussvorschlag zu. Wie beim vorhergehenden Punkt gebe es allerdings noch Fragen zu diesem Thema, die man gerne in der nächsten Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschuss klären möchte. Konkret gehe es um die Relevanz des Wassers in der Zukunft und die diesbezüglichen Zielsetzungen des Eigenbetriebs hierzu, wozu es detaillierte Fragen gebe.

Gemeinderat Kirchenbauer bedankt sich für die Fleißarbeit der Verwaltung bei der Erarbeitung der Kalkulation, insbesondere von Frau Schlia. Seine Fraktion stimme der Verwaltungsempfehlung zu. Allerdings bitte er noch um Erläuterung, was unter einer dezentralen Abwasserbeseitigung zu verstehen ist.

Herr Sturm erklärt, es gebe in Pfinztal im Außenbereich noch Betriebe ohne zentralen Anschluss an das Abwassersystem. Diese dezentralen Betriebe müssen ihr Abwasser zur Kläranlage bringen. Die hierfür erforderliche Gebühr sei neu kalkuliert worden.

Gemeinderätin Eisenbusch signalisiert die Zustimmung der SPD-Fraktion. Sie verweist darauf, dass die Kalkulation auf Prognosen beruht und es insofern auch in ihrer Fraktion Sachfragen gebe. Diese werde man im Rahmen der Haushaltsberatung zum Thema des Eigenbetriebs stellen. Heute werde man der Gebührenkalkulation zustimmen.

Bürgermeisterin Bodner stellt fest, dass keine weiteren Wortmeldungen vorliegen. Sie macht den Vorschlag, über die von der Verwaltung empfohlenen Festlegungen en bloc abzustimmen. Nachdem es hierzu keine Einwendungen gibt, stellt sie dem Gremium folgende **Abstimmungsfrage**:

„**Wer stimmt der Beschlussempfehlung der Verwaltung mit den Einzelfestlegungen von Ziffer 1 bis Ziffer 10 zu?**“

Abstimmung: Einstimmige Zustimmung

**8. Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)
- Beratung und Beschlussfassung**



Bürgermeisterin Bodner verweist auf den in der Vorlage dargelegten Sachverhalt, der folgenden Inhalt hat:

1. Allgemeines

Zum 01.01.2020 hat die Gemeinde Pfinztal auf das neue kommunale Haushaltsrecht (NHKR) umgestellt. Die größte Änderung ist, dass nun im Ergebnishaushalt im Gegensatz zum Verwaltungshaushalt die Abschreibungen auf das Ergebnis angerechnet werden müssen. Dadurch stehen dem Gemeindehaushalt rund 1,7 Mio. € weniger zur Verfügung.

Für die kommenden Haushalte wird daher die Fragestellung lauten, wie die Gemeinde Pfinztal diese 1,7 Mio.€ Mehraufwand ausgleichen kann.

Neben der Anpassung der Gebührenhaushalte besteht im Wesentlichen die Möglichkeit, die Einnahmesituation über die Gemeindesteuern zu verbessern.

Nach § 78 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben „Erträge und Einzahlungen

- 1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen,*
- 2. im Übrigen aus Steuern*

zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Sie hat dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.“

Die jetzige Diskussion sollte sich nicht nur auf das Jahr 2021 fokussieren, sondern auch die künftige Entwicklung der Hebesätze im Blick haben.

2. Grundsteuer

Die Grundsteuer dient der Deckung der Aufwendungen des Gesamthaushaltes. In Pfinztal liegen die Hebesätze bei 320 v.H. Im Jahr 2020 betragen die Einnahmen der Grundsteuer A ca. 19 T€; die Einnahmen der Grundsteuer B lagen bei 1.865 T€.

Zur Haushaltssicherung schlägt die Verwaltung für das kommende Jahr eine Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer für Grundsteuer A und B auf 340 v.H. vor. Damit erfolgt eine Annäherung an das Niveau der Hebesätze vergleichbarer Gemeinden des Landkreises. Eine entsprechende Erhebung ist in Anlage 1 beigefügt. Außerdem kann durch diese Maßnahme eine Einnahmeverbesserung um 118.000 € erzielt werden.

3. Gewerbesteuer

Der Gewerbesteuer-Hebesatzes liegt bei 345 v.H. Deshalb wurde auch über die Anpassung der Gewerbesteuerhebesätze verwaltungsintern beraten.

Allerdings hat die aktuelle Corona-Situation die Gewerbetreibenden wirtschaftlich sehr belastet. Eine Erhöhung der Hebesätze würde diesen Effekt weiter verstärken, so dass auch Betriebsschließungen zu befürchten wären. Damit wäre zu befürchten, dass sich der angestrebte Zweck einer Einnahmeverbesserung ins Gegenteil verkehren würde. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den Gewerbesteuerhebesatz im kommenden Jahr beizubehalten.

4. Satzungsregelung

Die Hebesätze für die Realsteuern können durch die Haushaltssatzung oder durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt werden. Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung kann erst nach ihrer Genehmigung der Kommunalaufsicht erfolgen. Diese Genehmigung wird im Frühjahr 2021 erwartet. Für eine rechtzeitige Festsetzung der Grundsteuer durch Bescheid im Januar ist es deshalb erforderlich, noch in diesem Jahr eine Hebesatz-Satzung zu erlassen. Die zur Beschlussfassung vorgesehene Hebesatzsatzung ist als Anlage 2 beigefügt.

Herr Sturm führt aus, die heutige Beratung sei als Vorgriff auf die Haushaltsplanberatung 2021 zu sehen. Er habe bereits angedeutet, dass die Gemeinde Corona bedingt im Jahr 2020 mit einem blauen Auge davonkommen werde, möglicherweise auch im Jahr 2021. Trotzdem sollte man im kommenden Jahr gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde zeigen, dass die Gemeinde gewillt ist, ihre Einnahmesituation zu verbessern. Die Verwaltung habe nach der Umstellung auf das neue kommunale Haushaltsrecht zudem die Denksportaufgabe



zu lösen, einen Betrag von 1,7 Mio. Euro für die Abschreibungen erwirtschaften zu müssen. Diesen Betrag habe man im kameralen System nicht darstellen müssen. Für die nächsten fünf Jahre müsse man eine Lösung haben, wie man diesen Betrag ausgleichen kann. Die Verwaltung unterbreite deshalb den Vorschlag, zunächst die Hebesätze anzuheben. Wegen der Corona-Pandemie rate man allerdings davon ab, den Hebesatz für die Gewerbesteuer zu verändern. Dieses Thema sollte man im Blick auf den Haushalt 2022 nochmals aufgreifen. Vorgeschlagen werde, eine Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B um 20 Punkte vorzunehmen.

Gemeinderätin Konstandin geht darauf ein, dass in der Verwaltungsvorlage der § 78 der Gemeindeordnung angeführt ist, wonach sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Erträge und Einzahlungen zu beschaffen hat. Knackpunkt sei allerdings der weitere Satz, wonach die Gemeinde dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen hat. Ihre Fraktion sei der Auffassung, dass von der Corona-Pandemie nicht nur die Gewerbetreibenden betroffen sind, sondern auch viele Bürgerinnen und Bürger. Eine Anhebung der Grundsteuer würde nicht nur die Eigentümer treffen, sondern auch alle Mieter, denn diese Mehrkosten würden auf die Mieter umgelegt. Jeder sei davon betroffen, der in einer Wohnung lebe. Die SPD-Fraktion lehne deshalb eine Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer in diesem Jahr ab. Kein Maßstab seien die mitgeteilten Hebesätze anderer Kommunen als Vergleich, man müsse nur schauen, wie es den Pfinztaler Bürgerinnen und Bürgern geht.

Gemeinderat Dr. Vogel gibt bekannt, dass die CDU-Fraktion dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zustimmen wird. Die Gemeinde könne nur das verteilen, was sie eingenommen hat. Dazu würden nach § 78 Abs. 2 Gemeindeordnung Einzahlungen wie etwa Steuern gehören. Er erinnert in diesem Zusammenhang an die Fortbildungsveranstaltung zum neuen kommunalen Haushaltsrecht, wobei der Referent darauf hingewiesen hat, dass die Kommunen im Blick auf die Abschreibungen für entsprechende Einnahmen zu sorgen haben. Am Ball bleiben müsse man diesbezüglich auch deshalb, um der Rechtsaufsichtsbehörde gegenüber zu signalisieren, dass man sich an die Einnahmebeschaffungsgrundsätze halten und einen genehmigungsfähigen Haushalt vorlegen möchte. Bisher seien die Hebesätze der Gemeinde im Vergleich zu anderen Kommunen eher unterdurchschnittlich gewesen, mit einer Anhebung läge man leicht über dem Schnitt. Er verweist darauf, dass die Verwaltung bei vielen Beratungen immer wieder aufgefordert worden sei zu fragen, wie Dinge in anderen Gemeinden geregelt werden. Dies habe die Verwaltung auch im Blick auf die Hebesätze nun getan und einen Maßstab vorgelegt. Seine Fraktion begrüße es, dass die Gewerbesteuer zunächst konstant bleiben soll. Wegen der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Zahler weise er darauf hin, dass man diejenigen, die noch ein normales Einkommen haben, wegen Corona nicht von der Grundsteuer befreien kann. Wer die Miete nicht tragen könne, für den halte der Sozialstaat entsprechende Leistungen bereit.

Gemeinderat Rothweiler merkt an, jeder wisse doch wie schwer es fällt, beim Sozialamt Leistungen zu beantragen. Das Trostpflaster der Sozialleistungen halte man für unpassend. Die Zählgemeinschaft aus Grünen und der Linken sei auf jeden Fall unwillig, den Weg der Verwaltung mitzugehen. Nur den Bürgern eine Erhöhung aufzuerlegen und die Betriebe außen vor zu lassen halte man für nicht gut. Er erinnert daran, dass sich die Gewerbesteuer aus den Gewinnen der Betriebe errechnet und stellt die Frage, wann der richtige Zeitpunkt für eine Erhöhung ist. Die Antwort könne er selbst geben, nämlich dass es nie einen richtigen Zeitpunkt geben wird. Die Argumentation der Verwaltung, dass Betriebe bei einer Anhebung der Gewerbesteuer die Gemeinde verlassen werden, sei nicht zutreffend. Für die Zählgemeinschaft wäre der jetzige Zeitpunkt für eine Anhebung schlecht gewählt und ein falsches Signal. Sicherlich habe man zu einem späteren Zeitpunkt das gleiche Problem, den Mut für eine Steueranhebung aufzubringen. Man stimme weder der Erhöhung der Grundsteuer noch der Anhebung der Gewerbesteuer zu.



1. Einmalige Erhöhung der Grundförderung um 50 % aber mindestens 100 € und einmalige Erhöhung der Jugendzuwendungen um 5 € pro Person,
2. Einrichtung eines Sonderfonds „Bewältigung der Pandemie für Vereine“ in der Zeit von Dezember 2020 bis Dezember 2021, der mit 25.000 € bestückt werden soll. Dieser Sonderfonds soll die Möglichkeit bieten, zusätzlich zu den bestehenden Möglichkeiten Zuschüsse zur Milderung der Corona-bedingten Einschnitte zu erhalten. Dabei seien die Kriterien der Vereinsförderrichtlinien maßgebend. Als Option soll Ende 2021 neu über einen Sonderfonds verhandelt werden.
3. Einmalige Erhöhung des Investitionszuschusses um 50 % für das laufende Jahr.
4. Ausarbeitung einer neuen Vereinsförderrichtlinie für das nächste Jahr mit einem Passus, dass in Katastrophen- oder Seuchenschutzfällen die Grund- und Jugendförderung einmalig erhöht wird.

Gemeinderätin Fahir bedankt sich für den vorgetragenen Antrag, dem sich ihre Fraktion nur anschließen könne. Die Vereine hätten es in Corona-Zeiten besonders schwer. Sie seien das Herz der Gesellschaft und Heimat für viele Menschen und aus dem Dorf nicht wegzudenken. Sie halte es für wichtig, ihnen in dieser Corona-Zeit akut zu helfen, aber auch darüber hinaus. Wenn man sich vor Augen halte, welchen Betrag die Vereine jährlich erhalten, sei dies sehr wenig im Vergleich zum Gesamthaushalt. Die SPD-Fraktion beantrage deshalb die Vereinsförderung dauerhaft um 20 % zu erhöhen, um zu zeigen, wie wichtig der Gemeinde diese Arbeit ist. Weiter sollte man sich überlegen, wie man Vereine grundsätzlich fördern und stärken kann. Die Gemeinde müsse ihren Beitrag dazu leisten, dass Vereine ihre Aufgaben bewältigen können. Ihre Fraktion weise darauf hin, dass der Gemeinderat sich seine Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit erhöht hat, weshalb auch die Vereinsförderung dauerhaft verbessert werden müsste.

Gemeinderat Gutgesell macht deutlich, er wolle nur kurz auf den gemeinsamen Antrag eingehen. Es sei den Antragstellern wichtig gewesen, die 77 Vereine nicht nur flächendeckend, sondern punktuell dort zu unterstützen, wo Kosten angefallen sind. Die Vereine hätten sich in diesem Jahr sicherlich schwergetan, Investitionen zu tätigen und dann auch nur diejenigen, die unaufschiebbar waren. Ganz wichtig sei also gewesen, auch die Investitionskosten zu erhöhen. Zum Antrag der SPD-Fraktion sei zu sagen, dass man diesen zum jetzigen Zeitpunkt ablehnen wird. Diese Überlegung sollte Bestandteil der neuen Satzung werden.

Gemeinderat Dr. Rahn erklärt, die ULiP tue sich schwer mit dem Antrag. Bereits im letzten Tagesordnungspunkte habe man darauf verwiesen, dass die Gemeindefinanzen im Minus sind. Man halte es nicht für richtig, breit gestreut Wohltaten zu verteilen, weil sicherlich nicht alle Vereine unter den Corona-Maßnahmen zu leiden und Einbußen haben. Man halte es für falsch, alle Vereine pauschal höher zu fördern. Sinnvoll sei sicherlich die Einrichtung eines Sonderfonds, um Vereine gezielt fördern zu können, die nachweislich mit erheblichen Einbußen zu kämpfen haben. Allerdings sollte nicht mit der Gießkanne über alle Vereine hinweg Geld ausgeschüttet werden. Für sinnvoll halte man auch die Überarbeitung der Richtlinien. Wen er die Liste der gemeldeten Jugendlichen anschau müsse er sich fragen, ob die Zahlen tatsächlich der Realität entsprechen. Dies sollte künftig einer Prüfung unterzogen werden.

Gemeinderätin Eisenbusch teilt mit, die SPD-Fraktion könne sich dem gemeinsamen Antrag anschließen. Ihre Fraktion habe eine Anhebung um 20 % für dieses Jahr vorgesehen, jetzt werde man über 50 % entscheiden. Vorsichtshalber halte man aber am Antrag auf Anhebung um 20 % auch für das Jahr 2021 fest, weil man nicht wisse, wie lange die Überarbeitung der Richtlinien dauern wird. Denn wenn man die Vereinsförderrichtlinien überarbeiten wolle, sollte man das zusammen mit den Vereinen machen. Den Antrag der SPD-Fraktion, auch für 2021 bereits eine Anhebung der Förderung zu beschließen, halte man aufrecht. Weiter weist sie darauf hin, dass noch zwei Anträge von Vereinen vorliegen, zu denen man bisher nichts gehört hat. Der Schäferhundeverein habe zwei Anträge, die man von Seiten der



SPD-Fraktion ablehne. Ein Hundepplatz sei mit einem Fußballplatz nicht zu vergleichen. Zum Antrag der Interessengemeinschaft Kulturvereine Berghausen sei die Verwaltungsvorlage zu kritisieren, weil dieser keine Zahlen zu entnehmen sind. Zuerst sollten Zahlen vorgelegt werden, bevor man darüber zu beraten hat.

Herr Sturm wirft ein, dass in der heutigen Sitzung keine Beratung dieser Anträge vorgesehen ist; dies erfolge in der nächsten Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses.

Gemeinderätin Eisenbusch erklärt, die SPD-Fraktion wolle trotzdem Stellung dazu beziehen. Wenn sie es richtig verstehe, hätte die Interessengemeinschaft nach dem neu zu fassenden Beschluss Anspruch auf 50 % mehr Zuschuss.

Herr Sturm macht deutlich, die Investition würde demnach mit 15 % anstatt bisher 10 % bezuschusst.

Gemeinderätin Eisenbusch macht deutlich, dass es bei der Interessengemeinschaft um eine Investition von etwa 140.000 € geht. Als weitere Zuschussmöglichkeit gebe es in den Richtlinien den Punkt 4, wonach für eine Veranstaltung von überörtlicher Bedeutung ein Zuschuss individuell festgesetzt werden kann. Da die Kulturhalle für die 1250-Jahr-Feier im kommenden Jahr benutzt werden soll und dies eventuell der Grund für die Investition ist, könnte über diese Regelung ein Zuschuss festgesetzt werden.

Herr Kröner macht deutlich, es gebe nach dem Gehörten Punkte mit ähnlichen Zielsetzung der Parteien für das Jahr 2020. Dies treffe auf die Grundbeträge und die Jugendzuwendungen zu. Er habe herausgehört, dass die einmalige Anhebung der Grundbeträge um 50 % und der Jugendzuwendungen um 5 € Konsens ist. Bezüglich der einmaligen Anhebung des Zuschusses für Investitionen um 50 % sei zunächst zu klären, ob damit der Höchstbetrag gemeint ist oder die fälligen Ausgaben.

Gemeinderat Gutgesell klärt auf, gemeint sei die Erhöhung des jetzt errechneten Betrags um 50 % für 2020.

Herr Kröner macht deutlich, wenn man dauerhaft etwas ändern wolle, dann bringe dies eine Änderung der Richtlinien mit sich. Diese dauerhafte Lösung müsse also im Rahmen der Erarbeitung neuer Richtlinien erfolgen. Nicht unterbringen könne man den Sonderfonds in den Richtlinien, hier müsste der Gemeinderat im Rahmen seiner Haushaltsplanberatungen beraten und entsprechende Mittel einstellen. In diesem Jahr könnten hierfür keine Mittel aufgebracht werden, weil keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Gemeinderätin Frensch teilt mit, wenn der Sonderfonds über den Haushalt bewilligt werden muss, würde für sie ein wichtiger Satz fehlen. Ihr gehe es darum, dass ein Sonderfonds bei Bedarf im kommenden Jahr nochmals erhöht werden kann.

Herr Kröner macht deutlich, der Gemeinderat könne über außerplanmäßige Ausgaben immer beschließen.

Gemeinderätin Konstandin stellt fest, man sei sich im Gremium darin einig, dass die Vereinsförderrichtlinien geändert werden sollen. Der SPD-Fraktion sei es wichtig, den Vereinen eine Garantie für die Zukunft zu geben. Sie sollen wissen, dass es im kommenden Jahr eine Änderung der Förderrichtlinien geben wird. Wenn man die Vereine in diesen Prozess einbeziehe, werde es allerdings schwierig werden, dies im kommenden Jahr leisten zu können. Man wolle vermeiden, dass bei der nächsten Verteilung der Fördergelder immer noch nach der bestehenden Richtlinie zu verfahren ist.



Herr Kröner macht deutlich, bis zur endgültigen Verabschiedung einer neuen Vereinsförderrichtlinie sei es möglich, durch einfachen Beschluss Sonderregelungen zu beschließen.

Gemeinderätin Möller weist darauf hin, dass die Gemeinde jeden Euro an Mehrausgaben in Form von Schulden aufnehmen muss. Sie halte einen Sonderfonds für wichtig, aus dem man den Vereinen, die besonders unter der Pandemie gelitten haben, zielgerichtet Geld zukommen lassen kann. Wenn allerdings mit einem heutigen Beschluss Geld mit der Gießkanne ausgegeben wird, könne sie später einem Sonderfonds nicht mehr zustimmen.

Gemeinderätin Rothweiler hat eine Verständnisfrage. Sie will wissen ob es richtig ist, dass Vereine Geld aus dem Sonderfonds eventuell erst im zweiten Quartal 2021 erhalten würden, obwohl das Geld bereits jetzt dringend benötigt wird.

Bürgermeisterin Bodner bestätigt die Korrektheit dieser Feststellung.

Gemeinderätin Fahir spricht die Mehrkosten an. Sie wolle betonen, dass der Vorschlag der SPD-Fraktion mit Mehrkosten von lediglich 10.000 € verbunden ist, was keinen großen Kostenfaktor darstelle.

Gemeinderat Ringwald lässt wissen, dass seine Fraktion sicherlich nicht gegen die Anhebung der Förderung um 20 % ist. Seiner Meinung nach müsse man bei der ganzen Sache aber auch die Unterschiedlichkeit der Vereine betrachten. Es gebe Vereine mit eigenen Gebäuden, die teilweise vermietet sind, Vereine mit oder ohne Grundstücken, Vereine mit und ohne Jugendarbeit. Diese Unterschiede müssten in einer neuen Satzung berücksichtigt werden, bevor pauschal die Förderung generell erhöht wird. Es würde bei den Vereinen nicht gut ankommen, wenn hinterher wieder eine niedrigere Förderung vorgenommen würde. Aus diesem Grund sollte zunächst eine ordentliche neue Regelung gemacht und die beantragte Erhöhung als einmalig Leistung beschlossen werden.

Gemeinderätin Konstandin meint, es gehe ihrer Fraktion darum, gegenüber den Vereinen ein Signal zu setzen, dass die Gemeinde generell die Förderung erhöhen möchte. Darin sei man sich im Gremium nach ihrer Einschätzung einig. Sollte eine neue Richtlinie nicht bis zur nächsten Entscheidung vorliegen, müsste auf die bestehende zurückgegriffen werden. Und in diesem Fall trete ihre Fraktion für eine erhöhte Förderung ein.

Gemeinderätin Lüthje-Lenhardt zeigt sich zuversichtlich, dass innerhalb eines Jahres eine neue Vereinsförderrichtlinie zusammen mit den Vereinen erarbeitet ist. Sie gehe davon aus, dass alle kooperativ sind bei der Ausarbeitung.

Gemeinderätin Fahir spricht die Corona-Situation an, die eine Erarbeitung verzögern könne. Der SPD-Fraktion gehe es einzig und allein um die Sicherstellung einer künftigen Erhöhung der Förderung der Vereine.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, formuliert **Herr Kröner folgende Abstimmungsfragen:**

„Wer ist für die einmalige Erhöhung der Grundförderung für das aktuelle Jahr um 50 %, mindestens aber um 100 Euro, für die einmalige Erhöhung der Jugendzuwendungen im laufenden Jahr um 5 Euro pro Person und für die einmalige Erhöhung des Investitionszuschusses um 50 %?“

Abstimmung: 20 Ja, 2 Nein

„Wer ist dafür die Verwaltung zu beauftragen, die Vereinsförderrichtlinien im kommenden Jahr zu überarbeiten?“



Abstimmung: **Einstimmige Zustimmung**

„Wer ist dafür, bis zur Verabschiedung einer neuen Vereinsförderrichtlinie die Grundbeträge und die Jugendzuwendungen grundsätzlich um 20 % zu erhöhen?“

Abstimmung: **5 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen**

Gemeinderätin Frensch bittet darum, die Einrichtung eines Sonderfonds bei den Haushaltsberatungen nicht zu vergessen.

Herr Sturm antwortet, er habe sich dies bereits notiert.

Gemeinderätin Konstandin regt an, einen überparteilichen gemeinsamen Vorschlag einzubringen, der dann zu beraten ist.

10. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Bürgermeisterin Bodner verweist auf die Verwaltungsvorlage mit einer Auflistung der nicht-öffentlich gefassten Beschlüsse. Sie will wissen, ob ein Vorlesen gewünscht ist. Nachdem dies nicht der Fall ist stellt sie fest, dass diese Beschlüsse damit als bekanntgegeben gelten.

11. Mitteilungen der Bürgermeisterin

Bürgermeisterin Bodner teilt mit, dass die Jahresdienstversammlungen der Feuerwehr im Dezember und Januar durchgeführt werden, sofern es die Corona-Situation zulasse. Teilnehmer würden nur die Einsatzkräfte sein ohne weitere Gäste.
Zur Klimapartnerschaft sei zu sagen, dass am heutigen Tag eine Online-Konferenz stattgefunden hat. Die Vereinbarungen seien unterzeichnet, die Partnerschaft schreite voran.
Sie bittet Frau Schönhaar, eine weitere Neuigkeit vorzutragen.

Frau Schönhaar teilt mit, man habe mit Freude vernommen, dass Pfinztal eine von zwanzig Modellkommunen im Projekt zur Förderung attraktiver und lebendiger Ortsmitten werden soll. Die Gemeinde werde bei dieser Entwicklung eine planerische Unterstützung im Hinblick auf nachhaltige Mobilität und Formate für eine Bürgerbeteiligung angeboten bekommen. Sie halte dies für eine große Chance und hoffe darauf, dies gut umsetzen zu können.

12. Mitteilungen und Anfragen aus dem Gremium

Gemeinderat Rothweiler nimmt die vorangegangene Information zum Anlass, um der Verwaltung ein großes Dankeschön auszusprechen. Er halte es für nicht alltäglich, wenn die Gemeinde in einer solchen Weise gefördert wird. Die Verwaltung habe eine engagierte Arbeit geleistet. Er freue sich auf die gemeinsame Arbeit mit den Bürgern, dem Ortschaftsrat und dem Gemeinderat.

Gemeinderätin Lüthje-Lenhart teilt mit, die Frauengruppe auf Crossiety habe eine Umfrage



mit Wünschen an die Politik gestartet. Knackpunkte dieser Frauen im Blick auf die Gemeinderatsarbeit seien, dass die Diskussionskultur optimiert, die Öffentlichkeitsarbeit intensiviert und die Beteiligung gesichert werden. Die Frauen wollten sich eigentlich kommunalpolitisch betätigen, sehen allerdings keine Möglichkeit, dies zu tun. Man müsse deshalb etwas tun, damit diese Frauen Gelegenheit erhalten, sich politisch betätigen zu können. Vielleicht könnte dies ein Punkt für das LQN-Projekt sein. Sie halte es für wichtig, dass man sich überfraktionell diesem Thema annimmt. Weiter weist sie darauf hin, dass am kommenden Tag eine bundesweite Fahnenaktion zum Thema „Frei Leben ohne Gewalt“ stattfindet. Sie will wissen, ob sich die Gemeinde daran beteiligt. Schließlich äußert sie den dringenden Wunsch, im Vorfeld der Landtagswahl im kommenden Jahr keinen Landtagswahlkampf in die Kommunalpolitik zu bringen.

Zur bundesweiten Fahnenaktion teilt **Bürgermeisterin Bodner** mit, dass von Seiten der Gemeinde keine Aktion vorgesehen ist.

Gemeinderätin Schaier spricht den Besuch der Regierungspräsidentin in Pfinztal an, bei dem verschiedene Brennpunkte angesprochen wurden. Bis heute habe man noch nichts vernommen, dass es hinsichtlich der Situation an der L 563 Verbesserungen geben soll. Die Anwohner gehen nach ihrem Dafürhalten bald auf die Barrikaden. Weiter teilt sie mit, dass der Parkplatz hinter der Ortsverwaltung zugestellt ist mit zum Teil abgemeldeten Fahrzeugen. Diese Situation stelle ein besonderes Ärgernis dar.

Gemeinderätin Eisenbusch spricht die eingerichtete Springerstelle im kommunalen Kindergarten auch für andere Einrichtungen an. Die hierfür vorgesehene Person erhalte nun eine Festanstellung weshalb vorgeschlagen wird, die Springerstelle neu auszuschreiben. Sie teilt weiter mit, dass in einer Kreistagssitzung auch der ÖPNV beraten wurde. Die Kreistagsfraktion der SPD habe hierbei angefragt, wie die Chancen auf Realisierung eines dritten Gleises auf der Strecke der S 5 zwischen Söllingen und Remchingen stehen. Mittlerweile liege eine Antwort des Landes vor. Danach sei sich das Land mit dem Regionalverband Nordschwarzwald darin einig, dass eine Freihaltetrasse für ein drittes Gleis vorgesehen werden sollte. Mit einem Link werde auf den Regionalplan verwiesen, auf welchem die Freihaltetrasse dargestellt ist. In der Erläuterung hierzu stehe, dass die Trassensicherung einen eventuellen künftigen Ausbau eines dritten Gleises zur Verdichtung des Regional- und Nahverkehrs gewährleisten soll. Das Landratsamt habe weiter folgendes mitgeteilt: Es sollte auf jeden Fall gewährleistet werden, dass beim Bau der neuen Überführung in Kleinsteinbach der Platz für ein drittes Gleis freigehalten wird. Aus Landessicht wäre es dann vorstellbar, dass die S 5 von ihrem bisherigen Endpunkt in Söllingen nach Remchingen verlängert wird. In welchem Umfang dies geschehe, sei derzeit nicht absehbar. Diese Information diene dazu, alle Gremiumsmitglieder auf den gleichen Stand zu versetzen.

Bürgermeisterin Bodner fügt hinzu, mit den Direktoren der beiden Regionalverbände finde in der kommenden Woche hierzu eine Telefonkonferenz statt.

13. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner

Bürgermeisterin Bodner stellt fest, dass keine Wortmeldungen vorliegen. Sie beendet daraufhin den öffentlichen Teil der Sitzung.



Die Vorsitzende

Die Urkundspersonen

Der Schriftführer

Bürgermeisterin
Nicola Bodnerr

Gemeinderat Gutgesell

Roland Härer

Gemeinderätin Konstandin